

# **Betriebssatzung**

## **Für den Eigenbetrieb Gemeindewerke der Gemeinde Malente Vom 22.11.2001**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 und des § 06 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 23. Juli 1996 (GVOBL. Schl.-H. S. 529), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.1997 (GVOBL. S. 474), in Verbindung mit § 6 der Eigenbetriebsverordnung für des Land Schleswig-Holstein vom 29.12.1986 (GVOBL. Schl.-H. 1987 S. 11) zuletzt geändert durch Verordnung vom 16.06.1998 (GVOBL. Schl.-H. S. 210), wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Malente vom folgende Betriebssatzung für die Gemeindewerke der Gemeinde Malente erlassen:

### **§ 1**

#### Gegenstand des Eigenbetriebes

- (1) Die Gemeindewerke sind Eigenbetrieb der Gemeinde Malente.
- (2) Aufgabe des Eigenbetriebes ist die Versorgung mit Wasser. Die Gemeindewerke können alle dem Betriebszweck dienenden Geschäfte und Aufgaben betreiben. Die Gemeindevertretung kann den Eigenbetrieb auch mit der Betriebsführung anderer, insbesondere technischer Betriebe der Gemeinde beauftragen.

### **§ 2**

#### Name des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung „Gemeindewerke Malente“.

### **§ 3**

#### Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 1.300.000,- €.

### **§ 4**

#### Leitung des Eigenbetriebes

- (1) Die Gemeindevertretung bestellt zur Leitung des Eigenbetriebes einen Werkleiter oder eine Werkleiterin.
- (2) Bei Abwesenheit des Werkleiters, der Werkleiterin wird die Vertretung von seiner Stellvertreterin oder seinem Stellvertreter wahrgenommen. Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter wird vom Werkausschuß bestimmt.
- (3) Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Werkleitung ist die Bürgermeisterin, der Bürgermeister.

## § 5

### Aufgaben der Werkleitung

- (1) Die Werkleitung leitet den Eigenbetrieb selbständig und entscheidet in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, so weit diese nicht durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder diese Betriebsatzung anderen Stellen vorbehalten sind; sie ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes verantwortlich. Die Werkleitung vollzieht die Beschlüsse der Gemeindevertretung, des Werkausschusses und die Entscheidungen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters in Angelegenheiten des Eigenbetriebes. Alle Entscheidungen und Maßnahmen sind im Rahmen des Wirtschaftsplanes zu treffen.
- (2) Der Eigenbetrieb ist nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen. Die Werkleitung hat auf eine Tarifgestaltung hinzuwirken, die den Forderungen des § 107 GO genügt.
- (3) Die laufende Betriebsführung obliegt der Werkleitung. Dazu gehören u. a. alle regelmäßig wiederkehrenden Maßnahmen, die zur Durchführung der Aufgaben, zur Aufrechterhaltung des Betriebes, zur Überwachung und Instandsetzung der Anlagen und zum Einsatz des Personals notwendig sind. Es gehören insbesondere auch dazu die Durchführung des Erfolgsplanes, der Abschluß von Sonderabnehmerverträgen, die Anordnung der notwendigen Instandsetzungsarbeiten und laufenden Anlagenerweiterungen und die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung. Alle Entscheidungen und Maßnahmen sind im Rahmen des Wirtschaftsplanes zu treffen.
- (4) Die Werkleitung hat die Bürgermeisterin, den Bürgermeister und den Werkausschuß laufend über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes zu unterrichten und auf Verlangen jede Auskunft zu erteilen. Die Unterrichtung soll ohne Verzögerung und in der Regel schriftlich geschehen. Die Unterrichtungspflicht besteht für alle Angelegenheiten von größerer Tragweite, wie sie beispielsweise beim Auftreten unvorhergesehener Ereignisse, bei neuen Erkenntnissen, die ein Abweichen von bisherigen Planungen oder Vorstellungen bedingen, oder bei Bekanntwerden besonderer Angelegenheiten, die die Geschäftspolitik des Eigenbetriebes oder den Eigenbetrieb in technischer oder wirtschaftlicher Sicht erheblich berühren, auftreten können.
- (5) Die Werkleitung hat der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister rechtzeitig den Entwurf des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses und die Zwischenberichte zuzuleiten; sie hat ihr/ihm ferner alle Maßnahmen mitzuteilen, die sich auf die Finanzwirtschaft der Gemeinde auswirken.
- (6) In Fällen, die keinen Aufschub dulden und für die die Gemeindevertretung oder der Werkausschuß zuständig sind, hat die Werkleitung die Entscheidung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters einzuholen. Die Bürgermeisterin, der Bürgermeister hat unverzüglich die Genehmigung der Gemeindevertretung oder des Werkausschusses zu beantragen.

## § 6

### Vertretung des Eigenbetriebes

- (1) Die Werkleitung vertritt die Gemeinde in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die ihrer Entscheidung unterliegen.

- (2) Absatz 1 gilt auch für die Angelegenheiten, in denen die Entscheidung der Gemeindevertretung oder des Werkausschusses herbeizuführen ist und die keine Verpflichtungserklärungen über einen Wert von 15.000,- € bzw. bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 1.500,- € hinaus enthalten. In diesen Fällen ist die Werkleitung beauftragt, es sei denn, daß im Einzelfall eine besondere Regelung getroffen wird.
- (3) Die Werkleitung ist ermächtigt, andere Betriebsangehörige mit ihrer Vertretung zu beauftragen, soweit es sich um regelmäßig wiederkehrende Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt.
- (4) Die Werkleitung unterzeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebes ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses. Das gilt auch in den Fällen des Abs. 2.

Die ständige Stellvertreterin, der ständige Stellvertreter der Werkleitung unterzeichnet im Vertretungsfall mit „in Vertretung“.

Die von der Werkleitung mit ihrer Vertretung beauftragten Betriebsangehörigen unterzeichnen stets „im Auftrag“.

- (5) Erklärungen des Eigenbetriebes, durch die die Gemeinde verpflichtet werden soll und die nach Absatz 1 oder 2 in die Zuständigkeit der Werkleitung fallen, bedürfen grundsätzlich der Schriftform. Fällt die Abgabe der Erklärungen nicht in die Zuständigkeit der Werkleitung, ist nach § 56 GO zu verfahren.

## § 7

### Werkausschuß

- (1) Die Gemeindevertretung wählt für den Eigenbetrieb einen Werkausschuß. Seine Aufgaben und seine Zusammensetzung werden durch die Hauptsatzung bestimmt.
- (2) Die Werkleitung ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, an den Sitzungen des Werkausschusses teilzunehmen. Sie ist verpflichtet, dem Werkausschuß Auskunft zu erteilen. Im übrigen gelten für den Werkausschuß die Vorschriften der Ausschüsse in der Gemeinde Malente.

## § 8

### Aufgaben des Werkausschusses

- (1) Der Werkausschuß bereitet die Beschlüsse der Gemeindevertretung in Angelegenheiten des Eigenbetriebes vor.
- (2) Der Werkausschuß kann von der Werkleitung alle Auskünfte verlangen, die für seine Beschlußfassung erforderlich sind; die Werkleitung soll ihn laufend über die wichtigen Angelegenheiten der Gemeindewerke unterrichten.
- (3) Der Werkausschuß entscheidet über

- 1) den Abschluss von Verträgen und die Vergabe von Lieferungen und Leistungen, wenn der Wert den Betrag von 25.000,- € , bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 1.500,- €, übersteigt und nicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 EigVO die Gemeindevertretung zuständig ist; das gilt nicht für Rechtsgeschäfte im Rahmen der laufenden Betriebsführung, insbesondere nicht für die Beschaffung von Rohstoffen, Material und Betriebsmitteln, für die die Werkleitung ohne Rücksicht auf den Wert des Geschäftes zuständig ist;
- 2) die Grundstücksnutzungsverträge (Miete, Pacht, sonstige Nutzung); soweit der Monatsbetrag 500,- € übersteigt.

## § 9

### Aufgaben der Gemeindevertretung

Die Gemeindevertretung beschließt über alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes für die sie gemäß § 28 GO und § 5 EigVO zuständig ist oder gemäß § 27 Abs. 1 GO die Entscheidung im Einzelfalle an sich gezogen hat.

## § 10

### Organisation des Eigenbetriebes

Die Werkleitung stellt in Abstimmung mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister einen Organisations- und Geschäftsverteilungsplan für den Eigenbetrieb auf.

## § 11

### Personalwirtschaft

Die Einstellung, Entlassung und Höhergruppierung von Arbeitern im Rahmen des BMT-G und von Angestellten im Rahmen des BAT bis einschließlich zur Vergütungsgruppe V c obliegt dem Werkleiter, darüber hinaus der Bürgermeisterin, dem Bürgermeister.

## § 12

### Inkrafttreten

- (1) Diese Betriebssatzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung der Gemeindewerke Malente vom 17.12.1975 außer Kraft.

Bad Malente-Gremsmühlen, den 22.11.2001

Gemeinde Malente

- Der Bürgermeister -

gez. Koch